Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 18 (1962)

Heft: 3-4

Artikel: "Action romande" : in Zürich niedergelassene Bürgerinnen der Kantone Waadt, Neuenburg und Genf verlangen in Zürich Zulassung zu Wahlen und Abstimmungen [Fortsetzung folgt]

Autor: Heinzelmann, Gertrud

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846139

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

„Action romande“:

In Zürich niedergelassene Bürgerinnen der Kantone Waadt, Neuenburg und Genf verlangen in Zürich Zulassung zu Wahlen und Abstimmungen

I. Gesuch um Eintragung in das Stimmregister und Zulassung zu Gemeinde- und kantonalen Abstimmungen vom 13. März 1962

An das Stimmregisteramt
Stadthausquai 13, Zürich 1

In eigenem Namen sowie in Vertretung der Damen . . . (es folgen die Namen der übrigen Gesuchstellerinnen) ersuche ich um Eintragung in das Stimmregister und Zulassung

I. zu der Gemeindeabstimmung über

1. Bau einer Tiefbahn,
2. Erhöhung des jährlichen Betriebszuschusses und Gewährung eines einmaligen ausserordentlichen Beitrages an die Genossenschaft Zoologischer Garten Zürich,
3. Bau eines zweiten Krematoriums beim Friedhof Nordheim,
4. Erstellung von zwei Parkebenen auf der Escherwiese, Kreis 2,
5. Bau eines Sammelkanals längs der Herdernstrasse zwischen Pfingstweid- und Hohlstrasse,
6. Beitrag an den Neubau der Schiessanlage Albisgüetli,
7. Bau eines Parkhauses und von Luftschutzräumen Hohe Promenade,

II. zu der kantonalen Abstimmung über

1. Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge,
2. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe,
3. Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines einmaligen Beitrages an die Genossenschaft Zoologischer Garten zum Ausbau des Zoologischen Gartens Zürich,

beide angesetzt auf den 1. April 1962;

sowie um Zulassung zu allen späteren Wahlen und Abstimmungen in Kanton und Stadt Zürich.

Sämtliche Petentinnen sind volljährig und länger als drei Monate in der Stadt Zürich niedergelassen. Sie alle sind ferner Bürgerinnen einer Gemeinde der drei welschen Kantone Waadt, Neuenburg oder Genf, die den Frauen die vollen politischen Rechte zuerkannt haben. Heimatorte

und Zeitpunkt der Niederlassung in Zürich sind auf der beigeschlossenen Liste ersichtlich.

Begründung:

BV Art. 43, Abs. 4, lautet:

„Der niedergelassene Schweizerbürger geniesst an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger."

Diese Bestimmung der Bundesverfassung garantiert die politische Freizügigkeit. Wer an seinem Heimatort berechtigt ist, an den Wahlen und Abstimmungen in Kanton und Gemeinde teilzunehmen, geniesst das analoge Recht am Ort der ausserkantonalen Niederlassung.

BV Art. 4 bestimmt:

„Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich."

Gegenüber den volljährigen, in der Stadt Zürich länger als drei Monate niedergelassenen Bürgerinnen von Gemeinwesen der Kantone Waadt, Neuenburg und Genf würde der Ausschluss vom Stimmregister und damit von den Wahlen und Abstimmungen in der Stadt und im Kanton Zürich bedeuten:

1. eine Verletzung der Rechtsgleichheit gegenüber den in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf heimatberechtigten Männern, welche den Schutz der politischen Freizügigkeit geniessen und nach einer Niederlassung von drei Monaten in Stadt und Kanton Zürich stimm- und wahlberechtigt sind;
2. eine Verletzung der Rechtsgleichheit gegenüber den in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf heimatberechtigten und daselbst niedergelassenen Frauen. Diese Rechtsungleichheit ist umso stossender, als die Frauen in den drei erwähnten Kantonen nicht nur stimmen und wählen, sondern auch in den politischen Behörden von Kanton und Gemeinde vertreten sind;
3. eine Verletzung von Art. 43, Abs. 4, BV, der als Grundsatz der politischen Freizügigkeit den in seinem Heimatkanton stimmberechtigten Bürger im Fall einer ausserkantonalen Niederlassung schützen soll vor dem Verlust der politischen Rechte als subjektiv öffentlicher Rechte. Bürgerinnen von Gemeinwesen der Kantone Waadt, Neuenburg und Genf besitzen, gestützt auf Art. 43, Abs. 4, BV, einen verfassungsmässigen Anspruch, das subjektive öffentliche Recht der Zulassung zu den Wahlen und Abstimmungen auch bei einer Niederlassung in der Stadt Zürich zu behalten.

In eigenem Namen, sowie im Namen der von mir vertretenen Petentinnen, ersuche ich deshalb, dem Gesuch zu entsprechen, die Eintragung in das Stimmregister vorzunehmen und die Stimmrechtsausweise zuzustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
sig. *Gertrud Heinzelmann*

II. Der Stadtrat von Zürich weist das Gesuch um Eintragung in das Stimmregister und Zulassung zu Gemeinde- und kantonalen Abstimmungen am 30. März 1962 ab

Auszug

Aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 30. März 1962

915. Gesuch um Eintragung von Frauen in das Stimmregister, Ablehnung.

Mit Eingabe vom 13. März 1962 an das Stimmregisteramt ersucht Fräulein Dr. iur. Gertrud Heinzelmann für sich und 13 weitere Frauen um Eintragung in das Stimmregister und Zulassung zu der Gemeindeabstimmung und der kantonalen Abstimmung vom 1. April 1962 sowie um Zulassung zu allen späteren Wahlen und Abstimmungen in Kanton und Stadt Zürich. Sie weist darauf hin, dass alle Gesuchstellerinnen volljährig und länger als drei Monate in der Stadt Zürich niedergelassen, ferner Bürgerinnen einer Gemeinde der drei welschen Kantone Waadt, Neuenburg oder Genf seien, die den Frauen die vollen politischen Rechte zuerkannt hätten.

Die Eintragung in das Stimmregister und die Zulassung zu den Wahlen und Abstimmungen in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erfolgt nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955. § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes hat folgenden Wortlaut:

„In Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften alle männlichen Schweizerbürger stimmberechtigt, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben."

In Anbetracht des klaren Wortlautes dieser Gesetzesbestimmung, die selbstverständlich für den Stadtrat verbindlich ist, besteht auf dem Gebiete des Kantons Zürich keine Möglichkeit, Frauen in das Stimmregister aufzunehmen. Dem eingangs erwähnten Gesuche kann daher nicht entsprochen werden.

Auf Antrag des Polizeivorstandes beschliesst der Stadtrat:

1. das in eigenem Namen sowie in Vertretung von 13 weiteren Frauen gestellte Gesuch von Fräulein Dr. iur. Gertrud Heinzelmann um Eintragung in das Stimmregister und Zulassung zur Gemeinde- und kantonalen Abstimmung vom 1. April 1962 sowie zu allen späteren Wahlen und Abstimmungen in Kanton und Stadt Zürich wird gestützt auf § 1, Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 abgewiesen.
2. Mitteilung an den Polizeivorstand, den Chef der Einwohnerkontrolle und Fräulein Dr. iur. Gertrud Heinzelmann, Lehenstrasse 74, Zürich 10, für sich und zuhanden der von ihr vertretenen 13 weitern Frauen.

III. Rekurs gegen den Beschluss des Stadtrates an den Bezirksrat Zürich vom 9. April 1962

An den Bezirksrat Zürich.

In eigenem Namen sowie in Vertretung der Damen . . . (es folgen die Namen der übrigen Gesuchstellerinnen) erkläre ich den Rekurs gegen den Beschluss des Stadtrates Zürich vom 30. März 1962 (Nr. 915)

und stelle den Antrag:

es sei die Eintragung der Rekurrentinnen in das Stimmregister vorzunehmen und es seien dieselben zu allen künftigen Wahlen und Abstimmungen in Kanton und Stadt Zürich zuzulassen.

Begründung:

Das Datum der Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtrates vom 30. März 1962 ist mir nicht bekannt, jedenfalls wurde mir der gedruckte Beschluss Nr. 915 am 6. April 1962 zugestellt. Die Frist ist auf alle Fälle gewahrt.

Der Stadtrat hat mein Gesuch vom 13. März 1962 um Eintragung in das Stimmregister und Zulassung zu der Abstimmung vom 1. April in Stadt und Kanton Zürich sowie um Zulassung zu allen späteren Wahlen und Abstimmungen in Stadt und Kanton Zürich abgelehnt unter Berufung auf § 1 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom 4. Dez. 1955:

„In Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften alle männlichen Schweizerbürger stimmberechtigt, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben."

Wie schon im Begehren vom 13. März ausgeführt wurde, bedeutet die Verweigerung der Eintragung in das Stimmregister und der Ausschluss von den Wahlen und Abstimmungen in Stadt und Kanton Zürich gegenüber den 14 rekurrierenden, in Zürich niedergelassenen Welschschweizerinnen:

1. eine Verletzung der Rechtsgleichheit gegenüber den in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf heimatberechtigten Männern, welche den Schutz der politischen Freizügigkeit geniessen und nach einer Niederlassung von drei Monaten in Stadt und Kanton Zürich stimm- und wahlberechtigt sind;
2. eine Verletzung der Rechtsgleichheit gegenüber den in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf heimatberechtigten und daselbst niedergelassenen Frauen. Diese Rechtsungleichheit ist heute sehr stossend, da die Frauen in den drei erwähnten Kantonen nicht nur stimmen und wählen, sondern auch in den politischen Behörden von Kanton und Gemeinde vertreten sind;

3. eine Verletzung von Art. 43, Abs. 4 BV, der als Grundsatz der politischen Freizügigkeit den in seinem Heimatkanton stimmberechtigten Bürger im Fall einer ausserkantonalen Niederlassung schützen soll vor dem Verlust der politischen Rechte als subjektiv öffentlicher Rechte. Bürgerinnen von Gemeinwesen der Kantone Waadt, Neuen- und Genf besitzen, gestützt auf Art. 43, Abs. 4 BV einen verfassungsmässigen Anspruch, das subjektive öffentliche Recht der Zulassung zu den Wahlen und Abstimmungen auch bei einer Niederlassung in der Stadt Zürich zu behalten.

Nach dem in BV Art. 2 Uebergangsbestimmungen verankerten Grundsatz „Bundesrecht bricht kantonales Recht" ist § 1 Abs. 2 des zürcherischen Wahlgesetzes im vorliegenden Fall einer Verletzung von BV Art. 4 und Art. 43, Abs. 4 nicht anwendbar. Aus der Tatsache, dass in den drei welschen Kantonen durch Einführung des Frauenstimmrechts der Träger der Staatsgewalt verändert wurde, sind im Kanton und in der Stadt Zürich heute die sich aufdrängenden Schlüsse zu ziehen. Frauen, die als blosse Untertanen an der Ausübung der Staatsgewalt bisher überhaupt nicht beteiligt waren, geniessen in den drei welschen Kantonen nunmehr die vollen politischen Rechte. Dadurch wurden:

1. neue, bisher unbekannte und durch keine Instanz beurteilte Rechtsungleichheiten geschaffen;

2. Frauen mit welschschweizerischen Bürgerrechten in die Lage gesetzt, sich wie die an denselben Orten heimatberechtigten Männer am Ort ihrer ausserkantonalen Niederlassung auf die in BV Art. 43, Abs. 4 garantierte politische Freizügigkeit zu berufen. Es war von allem Anfang an der Sinn von Art. 43, Abs. 4 BV, dass der aus dem Heimatkanton auswandernde Schweizerbürger am Ort seiner Niederlassung nicht in politische Rechtlosigkeit fallen, sondern daselbst die politischen Rechte in Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinde ausüben sollte. Da das prinzipielle Recht auf Zulassung zu den Wahlen und Abstimmungen in Kanton und Gemeinde als subjektives öffentliches Recht unverlierbar ist, sobald es in der Heimatgemeinde erworben wurde, brauchen sich die Rekurrentinnen nicht auf § 1 Abs. 2 des zürcherischen Wahlgesetzes verweisen zu lassen. Sie sind als im Heimatkanton und in der Heimatgemeinde vollberechtigte Bürgerinnen nicht gewillt, in Zürich, d. h. am Ort ihrer Niederlassung den Stand politischer Rechtlosigkeit und Unfreiheit mit den Zürcherinnen zu teilen.

Ich ersuche um Gutheissung des Rekurses im Sinn des Antrages.

Hochachtungsvoll

sig. *Gertrud Heinzelmann*